



1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/> Waffenschein			
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG?			
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Das Führen von einer PTB-Waffe, d.h. einer Reizstoff-, Schreckschuss- oder Signalwaffe, ohne Kleinen Waffenschein ist ab dem 01.04.2003 verboten.

Ihren Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins bitte ich auf dem Postweg an die unten genannte Anschrift zu richten. Von Sachstandsanfragen bitte ich abzusehen, da Sie zu gegebener Zeit weiteren Bescheid erhalten. Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 90,- Euro erhoben.

Sollten Sie dennoch ein persönliches Gespräch wünschen, bitte ich um Beachtung der Öffnungszeiten des Sachgebiets Waffenrecht **Dienstags und Donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Anschrift:

Polizeipräsidium Köln

ZA 12

51101 Köln

**HINWEIS: das PP Köln ist ausschließlich für die Städte Köln und Leverkusen zuständig. Bitte wenden Sie sich an die örtlich zuständige Waffenbehörde ihres Wohnortes.**

Telefon: (0221) 229-3585

Telefax: (0221) 229-3572

E-Mail: [ZA12.Koeln@Polizei.nrw.de](mailto:ZA12.Koeln@Polizei.nrw.de)



## **Merkblatt „Kleiner Waffenschein“**

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

### **Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?**

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt** aufweisen.



Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z. B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Karneval, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziff. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

### **Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis (z. B. Geldkassette) aufbewahrt werden /§ 36 WaffG)

### **Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?**

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist auch während der erlaubten Abbrandzeiten untersagt.

Zu widerhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

## **Auszug: Vorschriften über Notwehr und Notstand**

### **Notwehr, § 32 Strafgesetzbuch (StGB)**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB**

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### **Entschuldigender Notstand, § 35 StGB**

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

**Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

**Hinweis:** *Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.*